

Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei - Bibliotheksordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei erlassen:

1. Aufgabe der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Ravensburg und steht Interessierten zur Nutzung, Information und Bildung offen.

2. Anmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Zur Ausleihe von Medien sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.
- (2) Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt durch persönliche Legitimation.
- (3) Minderjährige unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis einer erziehungsberechtigten Person.
- (4) Institutionenausweise werden auf schriftlichen Antrag erstellt und dienen nicht der privaten Nutzung.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Ein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust (Diebstahl, Missbrauch etc.) stehen, haftet die Person, auf die der Ausweis ausgestellt wurde.
- (6) Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis wird die Bibliotheksordnung als rechtsverbindlich anerkannt.
Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert die Stadtbücherei folgende Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift der erziehungsberechtigten Person als Hauptwohnsitz. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbücherei verwendet und nicht an Dritte weitergegeben (§ 4 Landesdatenschutzgesetz).
Änderungen der Daten sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

3. Ausleihe, Nutzung, Mahnung

- (1) Die Stadtbücherei erhebt Gebühren für Ausleihe, Nutzung und – bei Überschreitung der Leihfrist - Mahnung. Art und Höhe werden in der jeweils gültigen Gebührenordnung (Anlage zur Satzung) geregelt. Die aufgeführten Gebühren und Auslagenersätze entstehen mit Anforderung und sind sofort zur Bezahlung fällig. Bei Zahlungsverzug nach Fälligkeit kann das Konto gesperrt werden.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Bücher und andere Medien für bis zu vier Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medienarten und in Sonderfällen können von der Stadtbücherei besondere Leihfristen und Ausleihmengen bestimmt werden.
- (3) Über eine Verlängerung der Leihfrist entscheidet die Stadtbücherei. Der Antrag auf Verlängerung kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder online erfolgen.

- (4) Vorbestellungen ausgeliehener Medien sind möglich. Mit der Bereitstellung wird eine Gebühr fällig.
- (5) Per Fernleihe können - für den wissenschaftlichen Bedarf – Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, oder Aufsätze gegen eine Bearbeitungsgebühr bestellt werden.
- (6) WLAN-Nutzung ist nach Anmeldung über das derzeitige Dienstleistungsunternehmen mit einem eigenen, mitgebrachten mobilen Gerät möglich. Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte sind in eigener Verantwortung zu treffen.
- (7) Es ist nicht gestattet, an den EDV-Arbeitsplätzen oder im WLAN gesetzeswidrige Daten zu nutzen oder zu verbreiten, Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

4. Sorgfalt

- (1) Die Bücher und Medien der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben.
- (2) Bei Beschädigung, unvollständiger Rückgabe oder Verlust ausgeliehener Medien ist in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten. Vorhandene Schäden oder Mängel sind bei der Entleihung dem Personal der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder digitalen Angebote externer Dienstleister.
- (4) Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

5. Sonstiges

- (1) Im Übrigen gilt die Hausordnung.

6. Inkrafttreten

- (1) Diese Bibliotheksordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 01.10.1994 außer Kraft.